

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 429/97

BESCHLUSS

vom

12. November 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 12. November 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 18. November 1997 wird an-
genommen, soweit die Klageabweisung in
Höhe von 284.116,74 DM zuzüglich Zinsen
bestätigt wurde.

Im übrigen wird die Annahme der Revision
abgelehnt.

G r ü n d e

1. Der Senat nimmt die Revision an, soweit die Klage die
Aufwendungen des Gemeinschuldners für das Anwesen der Beklagten
in Ö., R. Straße, in Höhe von insgesamt 263.874,29 DM (LGU 3
Ziff. 1 - 6) betrifft und die Vorinstanzen die Aufrechnung ge-
genüber von ihnen aus §§ 37, 32 KO für berechtigt erachteten
Ansprüchen von 8.242,85 DM (Garage; LGU 4 Ziff. 8) und von
12.000 DM (Darlehenstilgung; LGU 5 Ziff. 10) haben durchgreifen
lassen.

- 3 -

2. In den übrigen Punkten hat die Revision keine Aussicht auf Erfolg:

a) Ansprüche wegen der Versicherungsbeiträge (17.113,84 DM und 137,30 DM; LGU 5 Ziff. 10) und der Benutzung der Tankkarte (3.516,10 DM; LGU 4 Ziff. 9) sind mit revisionsrechtlich nicht angreifbaren tatrichterlichen Erwägungen verneint worden.

b) Ein Anspruch auf Nutzungersatz (1.200 DM; LGU 5 Ziff. 11) ist aus den im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 1996 (XII ZR 254/94, NJW 1996, 2153, 2154) dargelegten Erwägungen, die hier entsprechend gelten, nicht entstanden.

c) Gegenüber dem Anspruch aus §§ 675, 670 BGB auf Vergütung der Hausverwaltung und der Hausmeistertätigkeit (22.519,18 DM und 1.104 DM; LGU 4 Ziff. 7) war die Aufrechnung möglich. Die Auffassung der Vorinstanzen, daß jedenfalls in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dieser Höhe fällige Gegenansprüche aus § 774 Abs. 1 BGB bestehen, beruht auf einer verfahrensfehlerfrei getroffenen tatrichterlichen Würdigung.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer